

Satzung des Trittbrett e.V. Kreis Gütersloh

Präambel

Der **Trittbrett e.V. Kreis Gütersloh** erkennt die inklusive Kraft des Skateboardings an und sieht im Boardsport eine Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, wie auch für Erwachsene ihre jeweiligen Ressourcen erfahrbar zu machen.

Darüber hinaus können wichtige Erfahrungen gesammelt werden und Durchhaltevermögen wie auch der Umgang mit kleineren Rückschlägen trainiert werden.

Insbesondere (junge) Menschen, die in üblichen Vereins- und Gruppensportarten keine Erfüllung finden können oder in Teamkontexten unglückliche Gruppenerfahrungen gesammelt haben, können im Skateboarding einen Individualsport ausleben der dennoch optional auch in Gruppen praktiziert werden kann.

Der Verein setzt sich für frühe positive Erfahrungen im Skaten für junge Menschen, wie auch für die Förderung einer Jugendkultur des Boardsports im Gebiet Kreis Gütersloh ein.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Trittbrett e.V. Kreis Gütersloh**“.
- (2) Der Geschäftssitz des Vereins lautet Unter den Ulmen 19, 33330 Gütersloh.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Jugend und der Kultur mit Schwerpunkt auf den Bereich Skateboarding,
 - b) die Förderung von Frauen und Mädchen im Skateboarding,
 - c) die Förderung von Menschen mit niedrigem sozioökonomischem Status im Skateboarding,
 - d) die Förderung von gesellschaftlicher Vielfalt und Diversität sowie deren Akzeptanz durch das Medium Skateboarding,
 - e) die Interessenvertretung dieser Jugendkultur und der eigenen Vereinsmitglieder gegenüber Parteien, Verbänden, Presse und der Öffentlichkeit,
 - f) als Ansprechpartner für Beratungen im Bereich der in Absatz 1 genannten Sportarten allen Interessenten, Parteien, Verbänden, Kommunen, der Presse und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stehen,
 - g) sowie die Förderung der Akzeptanz des Skateboardings im urbanen Raum.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, die sich auf folgende Bereiche aufteilen:
 - a) Förderung der sozialen Aspekte der Sportart Skateboarding
 - b) Nachwuchs und Jugendförderung
 - c) Aufbau und Pflege von Wettkampfsereien
 - d) Information und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist demokratisch aufgebaut und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Es wird in ordentliche und fördernde Mitglieder unterschieden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder dagegen nicht.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (4) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (6) Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist schriftlich einzureichen. Bei Personen unter 18 Jahren und beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (7) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Personen, die den Zweck des Vereines in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (10) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - c) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat (beispielsweise rassistisches, sexistisches oder menschenfeindliches Verhalten) oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

- d) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- e) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- f) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Verbindlichkeiten sind schnellstmöglich zu begleichen.
- g) Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser wird Amt der/des Kassenwärt:in des Vereins zum 01.05. jedes Jahr einberufen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags beläuft sich auf 20 €.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zu einem sportlich fairen und freundschaftlichen Verhalten verpflichtet. Es wird erwartet, dass sie sich für die Interessen des Vereins einsetzen.
- (2) Für Schäden, die ein Mitglied bei einer Veranstaltung des Vereins einem Dritten zufügt, übernimmt der Verein keine Haftung. Den Mitgliedern wird empfohlen, sich durch eine private Haftpflichtversicherung abzusichern.
- (3) Alle Mitglieder haben die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuhalten.

§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: dem/der 1. Vorsitzenden; dem/der 2. Vorsitzenden; dem/der 3. Vorsitzenden; dem Kassenwart/der Kassenwärtin.
- (2) Der Vorstand beschließt die Verteilung einzelner Aufgaben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwärtin. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen und Mitglied des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; dieser bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/Die Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in

einem besonderen Wahlgang bestimmt.

- (5) Bei der Vorstandswahl wird für die Wahlperiode ebenso ein:e Rechnungsprüfer:in gewählt, der/die nicht dem Vorstand angehört.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - b) Der Vorstand ist nicht befugt Darlehen aufzunehmen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (9) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - e) die Buchführung,
 - f) die Erstellung des Jahresberichts,
 - g) die Vorbereitung und
 - h) das Einberufen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene elektronische gegebenenfalls postalische Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entlässt und wählt den Vorstand, stimmt über Satzungsänderungen ab, legt die Vereinsziele fest und beschließt die Verwendung der Vereinsmittel.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,

- c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - f) und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 13 Medien

Vereinsmitglieder geben mit ihrer Vereinsanmeldung dem Verein die Erlaubnis, die vom Verein und Fremdinstitutionen erstellten Fotos, Filmaufnahmen, Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Werbung, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen etc. ohne Vergütungsanspruch zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung gilt auch nach Austritt eines Mitglieds. Der Verein darf alle bis dahin erstellen Medien weiterhin frei benutzen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an Skate-aid e.V. oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §2 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt. Satzung vom 20.08.2022